

Benutzungsordnung für den Spielplatz an der Grundschule Alpirsbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Der Spielplatz an der Grundschule Alpirsbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alpirsbach. Er dient einerseits als Spiel- und Sportfläche für die Grundschule. Zum anderen steht der Spielplatz im Rahmen der festgesetzten Belegungszeiten allen Einwohnern zur unentgeltlichen Nutzung offen.

§ 2 Verantwortung, Haftung

- 1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb des Spielplatzes ist der Bürgermeister verantwortlich. Darüber hinaus sind insbesondere während des Schulbetriebs die Schulleitung und das Hauspersonal verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 2) Die Reinigung des Spielplatzes obliegt nach Weisung des Bürgermeisters dem Bauhof.
- 3) Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Überlassung der Anlage durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

II. Betrieb

§ 3 Benutzungszeiten

- 1) Der Spielplatz an der Grundschule Alpirsbach steht zur Verfügung:
 - a) der Grundschule Alpirsbach außerhalb der Ferien, Montag – Freitag bis 13.00 Uhr,
 - b) darüber hinaus allen Einwohnern.

Während der Schulferien und an Werktagen kann der Spielplatz ab 9.30 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Spielplatz ab 13.00 Uhr geöffnet. Abends ist die Nutzung regelmäßig ab 20.00 Uhr untersagt. Abweichend davon endet die Nutzung in den Wintermonaten bereits bei Einbruch der Dunkelheit.

- 2) Außerhalb der Benutzungszeiten darf der Spielplatz nicht betreten und benutzt werden.
- 3) Aufgrund von Reinigungsarbeiten, Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen kann der Spielplatz zeitweise ganz oder teilweise gesperrt werden.
- 4) Das Bürgermeisteramt kann die Benutzung des Spielplatzes während Veranstaltungen im Bereich des Kurgartens ausnahmsweise untersagen, wenn diese durch den Spielbetrieb gestört werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- 1) Mit der Öffnung des Spielplatzes während der Schulferien, am Wochenende und an Feiertagen, sowie der allabendlichen Schließung wird ein Anwohner ehrenamtlich betraut. Die Öffnung des Spielplatzes an Schultagen obliegt dem Hausmeister der Grundschule Alpirsbach.

- 2) Einen Schlüssel für den Spielplatz erhalten der Schulleiter und der Hausmeister der Grundschule, sowie der ehrenamtlich tätige Anwohner.
- 3) Die Benutzer des Spielplatzes haben den Platz und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und jegliche Beschädigungen zu vermeiden. Für Schäden die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Verschuldete und unverschuldete Schäden sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Zur Schonung des Spielplatzes ist das Betreten nur mit geeigneten Sportschuhen erlaubt.
- 5) Die Aufsichtspflicht obliegt im Rahmen der schulischen Nutzung den Lehrkräften. Jede darüber hinausgehende Nutzung erfolgt unbeaufsichtigt auf eigene Verantwortung des Nutzers bzw. des Erziehungsberechtigten.
- 6) Das Betreten und Befahren des Spielplatzes mit Fahrrädern, Mofas, etc. sowie das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 7) Wird aufgrund unsachgemäßer Nutzung eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt dafür anfallenden Kosten zu ersetzen.
- 8) Für das Eigentum der Nutzer des Spielplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung. Insbesondere ist eine Haftung der Stadt für die Zerstörung von Eigentum durch höhere Gewalt, für Beschädigungen durch Dritte sowie für Diebstahl ausgeschlossen.
- 9) Die Nutzer des Spielplatzes haben sich so zu verhalten, dass insbesondere die Anwohner nicht unverhältnismäßig gestört werden.
- 10) Das Rauchen innerhalb des Spielplatzes ist verboten.
- 11) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- 1) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Stadt aufgrund von Verstößen gegen die Benutzungsordnung entstehenden, haftet der jeweilige Verursacher.
- 2) Personen, die den Spielplatz nutzen und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung trotz schriftlicher Verwarnung erneut zuwider handeln, können durch das Bürgermeisteramt von der Nutzung des Spielplatzes auf bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- 3) Das Bürgermeisteramt kann einzelnen Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, das Betreten und die Nutzung der Sportanlage ganz oder zeitweise verbieten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alpirsbach, den 30. Oktober 2007

Roland Wentsch
Bürgermeister